

Aufschriften an nichtselbsttätigen Waagen (NSW)

Die Angaben von Min, Max, e und d auf nichtselbsttätigen Waagen ist verpflichtend dauerhaft auf dem Messgerät anzugeben.

Konformitätsbewertete nichtselbsttätige Waagen müssen verpflichtend die Angaben von Mindestlast (Min), Höchstlast (Max), Eichwert (e) und wenn die Teilung (d) ungleich e ist ($d \neq e$), auch diese als Aufschrift tragen. Durch Angabe der Aufschriften auf einem Kennzeichnungsschild wird die geforderte Dauerhaftigkeit gewährleistet.

Hersteller: Muster GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterhausen

Typ: ABC **Seriennummer:** 1234

Max = 320 g Min = 0,02 g e = 0,01 g d = 0,001 g



Bsp. Kennzeichnungsschild

Zusätzlich müssen die Aufschriften von Max, Min und e auch in der Nähe der Gewichtsanzeige angebracht werden, wenn das Kennzeichnungsschild mit den Aufschriften sich nicht ohnehin dort befindet.

Die zusätzliche Angabe der Aufschriften von Max, Min und e kann in digitaler Form in der Anzeigeeinrichtung der Waage erfolgen, wenn ein Kennzeichnungsschild, das sich nicht im Sichtbereich der Anzeige befindet, die geforderten Aufschriften trägt.

Die Nennung der Angaben von Max, Min und e nur als Anzeige im Display des Messgerätes ist nicht zulässig.

Hier sind die Angaben bereits beim Abschalten der Waage, bei Stromausfall, elektronischen Defekten, etc., nicht mehr sichtbar und somit „gelöscht“.

Sowohl die harmonisierte DIN EN 45501, als auch die zu Grunde liegende EU-Richtlinie 2014/31/EU, führen die Dauerhaftigkeit der Aufschriften an. Ein Beispiel für die dort geforderten „geeigneten Einrichtungen“ zum Anbringen der Aufschriften, in Bezug auf die Dauerhaftigkeit, könnte somit neben einem Typenschild eine Stelle für eine Gravur sein. Eine elektronische Einrichtung erfüllt nicht die Bedingung der dauerhaften Anbringung.

Tipp für Verwender:

Im Rahmen der Marktüberwachung wird derzeit leider öfter festgestellt, dass einzelne Hersteller die Dauerhaftigkeit der Angabe der beschriebenen Daten bei der Herstellung / Umsetzung der anzuwendenden Richtlinie 2014/31/EU vergessen haben. Daher empfiehlt der LBME NRW allen Verwendern, schon bei der Inbetriebnahme von neuen Waagen darauf zu achten, dass die Angaben von Min, Max, e und d als Aufschrift angegeben sind und den Lieferanten/Hersteller notfalls auf diese gesetzliche Vorgabe hinzuweisen.